

In den Ställen müssen die Tiere, soweit nicht abgeschlossene Räume (Buchten) für dieselben hergerichtet sind, sicher befestigt werden.

§ 10. Die in den Stallungen untergebrachten Tiere müssen vom Eigentümer ausreichend gefüttert werden.

Geschieht dies nicht, so erfolgt die Fütterung für Rechnung des Eigentümers nach Anweisung des Schlachthaus-Inspektors.

Einbringung und Anmeldung von Vieh, Lösung des Schlachtscheins.

§ 11. Jedes in das Schlachthaus zum Zwecke des Schlachtens eingebrachte Tier muß sofort im Bureau des Schlachthauses zum Zwecke der Eintragung in das Beschaubuch angemeldet werden.

Die Beschau des lebenden Tieres (Untersuchung vor der Schlachtung § 12) kann sogleich nach der Einbringung erfolgen; doch ist der Schlachthausinspektor bzw. sein Vertreter berechtigt, die Unterbringung des Schlachtviehs in den Stallungen bis zur Vornahme der Untersuchung anzuordnen.

Vor der Schlachtung ist beim Kassensführer ein Schlachtschein zu lösen, durch welchen die Erlaubnis zur Vornahme der Schlachtung erteilt wird. Dieser Schlachtschein gilt nur für den Tag der Ausstellung.

Untersuchung vor der Schlachtung.

§ 12. Die Untersuchung vor der Schlachtung (Schlachtviehbeschau) und das weitere Verfahren nach derselben erfolgen gemäß Ziffer III §§ 6—16 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 30. Mai 1902.

Der Schlachthausinspektor bzw. sein Stellvertreter hat zu bestimmen, ob franke oder krankheitsverdächtige Tiere in die allgemeinen Schlachthallen einzuführen oder in das Krankenschlachthaus zu schaffen sind.

Schlachtung.

§ 13. Das zu schlachtende Vieh darf erst dann in den betreffenden Schlachtraum eingeführt werden, wenn die Vorbereitungen zum sofortigen Schlachten getroffen und die tarifmäßigen Gebühren bezahlt sind. Die Reihenfolge unter den Schlachtern bzw. den Personen, welche die Schlachthallen benutzen, bestimmt der Hallenmeister. Der Letztere weist denselben auch den zu benutzenden Platz und die zu benutzenden Vorrichtungen in den Schlachthallen an.

§ 14. Das Schlachten erhiteter und ermüdeten Tiere ist verboten (vergl. § 9).

Das Schlachten muß schnell, mit Vorsicht und ohne Quälerei der Tiere geschehen; Kälber dürfen vor der Tötung nicht aufgehängt werden.

Rindvieh muß mittelst des Schußapparates getötet, Schweine, Kälber, Schafe und Pferde müssen mittelst der zu diesem Zwecke im Schlachthause vorhandenen Instrumente vor dem Schlachten betäubt werden.

Vor der Tötung müssen Schweine mit Stricken an den hierzu bestimmten Vorrichtungen genügend befestigt werden.

Die Vorschriften des vorhergehenden dritten Absatzes dieses Paragraphen finden auf das Schlachten nach jüdischem Ritus keine Anwendung.

§ 15. Für das Schlachten nach jüdischem Ritus, das nur durch geübte Schächter erfolgen darf, gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Der Schächter hat vom Beginne des Niederlegens bis zum eingetretenen Tode zugegen zu sein und ist für die Durchführung der nachstehenden Bestimmungen verantwortlich.
2. Das Niederlegen von Großvieh muß mit tunlichster Vorsicht unter Benutzung einer Winde geschehen, wobei mindestens 3 Erwachsene tätig sein müssen. Die dabei gebrauchten Seile müssen haltbar und geschmeidig sein.

Während des Niederlegens muß der Kopf des Tieres gehörig gestützt und geführt werden, um das Aufschlagen auf den Fußboden und den Bruch der Hörner zu vermeiden.

3. Unmittelbar nach dem Niederlegen hat der Schächter die Schächtung schnell und sicher auszuführen.
4. Nicht nur während der Schächtung, sondern bis zum Eintritte des Todes muß der Kopf des Tieres festgelegt werden.